

## Antrag zur Fischereiabgabe Jugendlicher nach § 29 Abs. 4 des Hessischen Fischereigesetzes

1. Personalien der Antragstellerin / des Antragstellers:

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Kreis: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Hessisches Fischereigesetz § 29 Abs.(4) Jugendliche dürfen im Alter von zehn bis 16 Jahren zukünftig ohne einen Fischereischein den Fischfang mit der Handangel unter Aufsicht einer volljährigen Person, die Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist, ohne Fischereischein ausüben. Nach § 35 Abs. 1 HFischG haben Jugendliche jedoch auch weiterhin die Fischereiabgabe zu entrichten. Diese kann bis zu vier Jahre im Voraus entrichtet werden. Zur Nachweispflicht der gezahlten Fischereiabgabe wird eine Bescheinigung durch die Gemeinde erstellt. Die Bescheinigung ist bei der Fischereiausübung mitzuführen und den Aufsichtspersonen nach § 49 Abs. 1 und dem Personal der Fischereibehörden auf Verlangen auszuhändigen.

Ankreuzen	Zeitraum	Fischereiabgabe (Euro)	Gebühr (Euro)
<input type="radio"/>	1 Jahr	3,50	3,00
<input type="radio"/>	2 Jahre	7,00	3,00
<input type="radio"/>	3 Jahre	10,50	3,00
<input type="radio"/>	4 Jahre	14,00	3,00

Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe nach § 56 Abs. 2 HFischG und über die Fischerprüfung vom 19. Dezember 2022

Der letzte Jugend-Fischereischein / die letzte Bescheinigung wurde für die Antragstellerin / den Antragsteller ausgestellt

am \_\_\_\_\_ von (Behörde) \_\_\_\_\_

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Wurde bereits ein Fischereischein versagt Ja  Nein

Wann und von wem? \_\_\_\_\_

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Bruchköbel, \_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)